

Bundesamt für Gesundheit
Krankenversicherung und Unfälle
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2006

Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die CVP hat die Versichertenkarte stets unterstützt und darf als ihr Initiant bezeichnet werden (vgl. z.B. Motion Thérèse Meyer-Kaelin). Sie schenkt daher der Umsetzung besondere Beachtung.

Die Versicherten- bzw. eine Gesundheitskarte ist ein sehr gutes Mittel, Gesundheitskosten zu sparen. Das vorgeschlagene System hingegen überzeugt nicht. Die CVP lehnt es aus folgenden Gründen ab:

- Es sollen die Daten auf der Karte selber gespeichert werden. Damit wählt das EDI ein System, das andere Länder (z.B. Deutschland) bereits wieder abschaffen. Zukunftstauglich sind vielmehr Systeme, wo die Daten auf einem oder mehreren vernetzten Servern liegen und mittels Karte online abgerufen werden können. Dies ist vor allem im Hinblick auf einen absehbaren Ausbau der Versicherten- bzw. Patientenkarte die einzig überzeugende Lösung.
- Es ist sowohl aus grundsätzlichen Überlegungen als auch angesichts der ständig steigenden Gesundheitskosten nicht zu verantworten, dass über 100 Millionen Franken für ein veraltetes System ausgegeben werden, welches in wenigen Jahren durch ein zeitgemässes ersetzt werden muss. 100 Millionen Franken werden so in den Sand gesetzt; die Rechnung zu bezahlen hat die Bevölkerung als Versicherte.

Den Einführungstermin 1. Januar 2008 erachtet die CVP als zu ehrgeizig. Die Leistungserbringer werden in dieser kurzen Frist technisch und organisatorisch noch nicht in der Lage sein, die nötigen Daten abzuspeichern.

Wir ersuchen Sie daher, das vorgeschlagene System nicht einzuführen und ein zukunftstaugliches System zu wählen, welches zudem mit der eGovernment-Strategie des Bundes abgestützt ist und auf das Jahr 2009 in Kraft gesetzt werden kann.

Für den Fall, dass der Bundesrat wider Erwarten das vom EDI gewünschte System beschliessen sollte, nehmen wir nachfolgend zu Art. 6 zusätzlich Stellung.

Die Artikel im Einzelnen

Art. 6 Umfang der Daten

Damit die Versichertenkarte die erwünschte Wirkung erzielt, müssen die Angaben ergänzt werden. So sollen auf der Versichertenkarte Röntgenbilder, Laboruntersuchungen und die Krankheitsgeschichte der Person aufgeführt werden.

Je mehr medizinische Angaben auf der Karte verfügbar sind, desto nützlicher wird diese. Dies steigert die Effizienz und trägt zur Kostenreduktion bei.

Art. 6 Abs. 3

Es kann nicht sein, dass die Leistungserbringer nicht verpflichtet werden, die Daten nach Absatz 1 aufzunehmen. Die Krankenversicherer sind verpflichtet die Versichertenkarte auszustellen, so müssen die Leistungserbringer verpflichtet werden, diese anzuwenden. Wenn die Versichertenkarte nicht flächendeckend eingeführt und gebraucht wird, wird deren Wirkung untergraben.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig.

Christoph Darbellay, Nationalrat
Präsident

Sig.

Reto Nause
Generalsekretär